

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
13 (1866)**

28 (10.7.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528663](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528663)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 10. Juli. №. 28.

Bekanntmachungen.

1) Ein am 31. Juli 1864 errichtetes Testament des verstorbenen Johann Gerhard Stühmer hies. soll am 11. Juli, Morgens 10 Uhr, hieselbst publicirt werden.

Oldenburg, 1866, Juli 2. Großh. Amtsgericht, Abth. I.

2) Nachdem am 2. d. M. wieder ein, wie die Section ergeben hat, unzweifelhaft wuthkranker Hund — die Hündin des Schlachters Tegmeier, ziemlich groß, kurzhaarig, schwarz mit weißer Brust und weißen Füßen — die Stadt und Umgegend durchstreift und dem Bernehmen nach viele andere Hunde gebissen hat, so sieht sich der Magistrat veranlaßt, die Anordnung vom 13. April d. J., wonach bisweiter sämtliche Hunde im Bezirke der Stadt Oldenburg entweder angelegt oder mit einem das Beißen sicher verhindernden Maulkorb von Draht versehen sein müssen, nochmals mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß alle nicht mit einem Maulkorbe versehenen oder mit einem nicht vorschriftsmäßigen, nicht gehörig sichern Maulkorb betroffenen Hunde eingefangen und regelmäßig getödtet, die Eigenthümer derselben aber in Brüche bis zu 5 *gr* genommen werden.

Da von den von dem Tegmeier'schen Hunde gebissenen Hunden bis jetzt erst wenige haben ausfindig gemacht und bei Seite geschafft werden können, so werden alle diejenigen, welche noch weitere von dem erwähnten Tegmeier'schen Hunde gebissene Hunde bezeichnen können, aufgefordert, davon baldmöglichst dem Magistrat Anzeige zu machen.

Endlich ergeht hiemit an alle Hundebesitzer die Mahnung, ihre Hunde fortan möglichst genau zu beobachten und von allen etwaigen auf die Wuthkrankheit hindeutenden Krankheitsymptomen, **namentlich** veränderte Stimme und Abnahme der Freßlust den Magistrat zur Anordnung des Erforderlichen baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Juli 7.

3) Wegen vorzunehmender Umpflasterung wird die Lange-
straße in der Strecke von der Gaststraße bis zur Bergstraße vom
Donnerstag, den 12. d. M. an auf reichlich 8 Tage für Fuhr-
werke gesperrt sein.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Juli 10.

4) Vom Schulvorstande und Schulachtsausschuß ist ein Nach-
trag zum Voranschlag der katholischen Schulgemeinde für 1865/66,
und zwar zu den Ausgabepositionen 2 und 11 vorläufig festge-
stellt und wird derselbe vom 6. bis 20. Juli d. J. auf dem
Rathhause zur Einsicht der Betheiligten und Einbringung etwaiger
Einwendungen und Bemerkungen ausgelegt.

Oldenburg, 1866 Juni 30.

Vorstand der katholischen Schulgemeinde.

4) Gefundene Sachen: 1 seidener Regenschirm. Zugelaufen:
1 Henne mit 2 Küchlein.

Zu Art. 129 der Wegeordnung.

(Fortsetzung.)

Der Magistrat hat es keineswegs verkannt, daß er bei der
Ausübung des im Art. 129 der Wegeordnung beigelegten Wahl-
rechts nicht in seiner Eigenschaft als städtische Gemeindebehörde,
sondern in seiner Stellung als untere staatliche Verwal-
tungsbehörde handele, und eben in dieser Stellung hat er
sich zur Äußerung der in seinem Berichte vom 3. d. M. ausge-
sprochenen Ansicht über das ihm durch Art. 129 der Wegeord-
nung beigelegte Wahlrecht verpflichtet erachtet. Es ist ihm nicht
zweifelhaft gewesen, daß, da die fragliche Eisenbahnanlage
auf Kosten des Staats stattfindet, er als untere Verwaltungsbe-
hörde des Staats, auch das Interesse des Staats wahrzunehmen
habe und dieser Verpflichtung sich deutlich bewußt, wird er nicht
ermangeln, das ihm zustehende Wahlrecht nach seiner gewissen-
haften Ueberzeugung auszuüben. Der Magistrat vermag jedoch
die von Großherzogl. Regierung ausgesprochene Ansicht nicht zu
theilen, daß der Magistrat — „weil hier als untere Verwaltungs-
behörde handelnd“ — ohne Zweifel verpflichtet sei, von der vor-
gesetzten Verwaltungsbehörde ihm erteilten Weisungen (in die-
ser Angelegenheit) eben so zu befolgen, wie er in anderen Staats-
Verwaltungssachen die Anordnungen der vorgesezten Behörde zu
befolgen habe.

Der Magistrat faßt seine Stellung als untere Ver-
waltungsbehörde des Staats folgendermaßen auf. Er bildet

in dieser Eigenschaft ein Glied, und zwar innerhald seiner Zuständigkeit ein selbstständiges Glied in dem Verwaltungsorganismus eines constitutionellen Staats. Seine Stellung ist daher eine andere, als die der unteren Verwaltungsbeamten eines unbeschränkt monarchischen Staats. Die Gesetze, welche durch die beiden Faktoren der Gesetzgebung Staatsregierung und Landtag zu Stande kommen, bilden zunächst die Norm für die Rechtssphäre, die Befugnisse und Obliegenheiten der unteren Verwaltungsbehörden des Staats, oder m. a. W. für deren Zuständigkeit. Wenn, wie im vorliegenden Falle ein Gesetz der unteren Verwaltungsbehörde ein bestimmtes Recht — hier das Wahlrecht nach Art. 129 der Verordnung — unbeschränkt zuspricht und dabei die Art und Weise vorschreibt, wie es ausgeübt werden soll, so ist es nach dem Erachten des Magistrats Pflicht der betreffenden unteren Verwaltungsbehörde, sich dieses ihm gesetzlich zustehende Recht nicht durch Andere willkürlich entziehen oder beschränken zu lassen. Einer Entziehung des dem Magistrate im vorliegenden Falle zustehenden Wahlrechts ist es aber gleich zu achten, wenn Großherzogl. Reg. in der Verfügung vom 30. v. M. vorschreibt, daß die Wahl des einen Sachverständigen, so wie der Vorschlag des dritten Sachverständigen auf Vorschlag und im Einverständnis mit der Eisenbahncommission zu erfolgen habe. Das dem Magistrate nach dem Gesetz zustehende Wahlrecht bezw. der ihm zustehende Vorschlag wird dadurch ihm entzogen und auf eine ganz andere im Gesetz nicht genannte und deshalb nicht wahlberechtigte Behörde übertragen.

Der Magistrate weiß seine Stellung als untere Verwaltungsbehörde den ihm vorgesetzten Behörden gegenüber vollständig zu würdigen und wird deren Weisungen, Verfügungen und Anordnungen, innerhalb deren Zuständigkeit, stets willigen Gehorsam leisten. Wenn aber eine Verfügung der vorgesetzten Behörde so entschieden, wie im vorliegenden Falle, mit einer klaren Gesetzesbestimmung in Widerspruch tritt, dann muß der Magistrate sich verpflichtet erachten, treu dem geleisteten Eide dem Gesetze zu gehorchen, und die ihm durch dasselbe beigelegten Befugnisse aufrecht zu erhalten.

Der Art. 129 der W. D. bestimmt im §. 1 einfach, daß das Amt die Entschädigung durch drei Sachverständige ermitteln lassen soll. Der §. 2 schreibt vor, daß wenn die Abtretung für einen Staatsweg gefordert wird, der eine Sachverständige von dem betreffenden Amte, der zweite von dem Entschädigungsberechtigten und der dritte von dem Amte und dem Entschädigungsberechtigten gemeinschaftlich gewählt werden soll.

Von einer Entziehung oder Beschränkung der dem Amte zustehenden Wahl durch eine andere Behörde ist nirgend in dem Gesetze die Rede.

Der Art. 130 bestimmt das Nähere über die Competenz des Amtes und das Verfahren; der Art. 131 gestattet Berufung gegen die Entscheidungen des Amtes an die Großherzogl. Regier. Erst nach erfolgter Berufung gestattet mithin das Gesetz der Großherzoglichen Regierung eine Einwirkung auf die Wahl.

Der Magistrat erlaubt sich schließlich noch auf Art. 97 §. 1 und Art. 136 des Staatsgrundgesetzes, Art. 4 und 7 des Aemtergesetzes vom 29. Aug. 1857 gehorsamst Bezug zu nehmen.

Der Stadt-Magistrat.

Von Großh. Regierung ist hierauf rescribirt, daß sie die Remonstration des Magistrats dem Großh. Staatsministerium vorgelegt habe und von diesem beauftragt sei dem Magistrat bemerklich zu machen.

daß die Remonstration vom Staatsministerium nicht begründet befunden sei, weil, wie auch sonst die Stellung des Stadtmagistrats zur Regierung aufgefaßt werden möge, im vorliegenden Falle es nicht sowohl von der Uebung eines dem Stadtmagistrat beigelegten Rechtes, als vielmehr von der Vollziehung einer dem Staate zustehenden Befugniß sich handeln bei deren Handhabung der Stadtmagistrat in der Eigenschaft eines örtlichen Ausführungsorgans den Verfügungen und Waisungen der vorgesetzten Staatsbehörde unterworfen sei und nach der Natur der Sache im Hinblick auf die nothwendige Einheit der Staatsverwaltung um so mehr unterworfen sein müsse, als jene dafür die alleinige Verantwortung trage. —

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.